

LAsD S-H | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz

An alle Pflege- und Gesundheitsfach-
schulen in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

Dr. Thomas Gurr
thomas.gurr@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-9 88 -5433
Telefax: 0431-9 88-5601

13.07.2020

Sehr geehrte Schulleiter und Schulleiterinnen,

da sich die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Umstände seit unserem letzten Rundschreiben vom 4. Mai verändert haben, möchten wir Ihnen zur Vorbereitung des Schulbetriebs nach den Sommerferien hiermit aktualisierte Hinweise geben.

Die allgemeinen Hygienevorgaben sind weiter einzuhalten, und es ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu fertigen, in dem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben darzulegen sind. Eine prinzipielle Änderung besteht aber darin, dass – in Anlehnung an die Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen – auch an den Pflege- und Gesundheitsfachschulen das Kohortenprinzip gelten soll. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kohortenprinzip nicht die Übertragung von Infektionen reduziert, aber im Fall einer Infektion bestenfalls nur die Kohorte von beschränkenden Maßnahmen, wie Quarantäne, betroffen ist, nicht aber die gesamte Schule. Innerhalb einer Kohorte (Gruppen, Kurse in fester Zusammensetzung) gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Kohorten sind möglichst klein zu halten, und der Unterricht soll möglichst in getrennten Gruppen und in getrennten Räumen stattfinden.
- Die Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit nur in einer Gruppe eingesetzt werden.
- Agieren Lehrkräfte doch kohortenübergreifend, sind sie gehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu den Auszubildenden einzuhalten. Sofern dies zeitweilig nicht möglich ist, z. B. bei der Anleitung und Durchführung praktischer Lehrinhalte, sollen sie einen (medizinischen) Mund-Nasen-Schutz tragen, der sowohl den Selbst- als auch den Fremdschutz gewährleistet; alternativ sind vergleichbar wirksame Schutzvorrichtungen, etwa physische Barrieren, zu nutzen.
- Der kohortenübergreifende Einsatz der Lehrkräfte ist zu dokumentieren, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.

Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann auch weiterhin im Vergleich zum normalen Unterricht eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. Dies ist dann durch Fernunterricht und Selbstlernphasen auszugleichen, um das Ausbildungsziel gleichwohl zu erreichen.

Ihr Schutz- und Hygienekonzept muss Regeln zur Vermeidung von Infektionen sowie ein Belüftungskonzept beinhalten. Zu beachten sind insbesondere folgende Punkte:

- Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet.
- Der Unterricht sollte möglichst so gestaltet sein, dass Gegenstände und Material personenbezogen genutzt werden.
- Die Kontaktdaten aller in der Einrichtung anwesender Personen sind zu erheben.
- Abgesehen vom Kohortenprinzip im Unterricht ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen/Klassen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.
- Auszubildende sollen, wenn möglich, außerhalb der Kohorte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Es sind Vorrichtungen zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.
- In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten. Das regelmäßige Lüften fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Dadurch wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Die Notwendigkeit der Einbindung von Patient*innen im praktischen Unterricht ist im Hinblick auf den Infektionsschutz sorgfältig zu überprüfen. Alternative Möglichkeiten wie Skills-Labs (sofern vorhanden), Einbindung von Personen der eigenen Kohorte o. Ä. sind vorzuziehen.

Für die praktische Ausbildung gelten die Bestimmungen der kooperierenden Einrichtungen, in denen die Auszubildenden ihre Praxiseinsätze absolvieren. Die Umsetzung des dortigen Arbeitsschutzkonzeptes oder/und des Hygieneplans liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung.

Es gilt außerdem weiter, dass die örtlich zuständigen Behörden der Kreise und kreisfreien Städte weitergehende Anordnungen treffen können, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Hygienekonzepte sind nicht vorab vorzulegen; das örtlich zuständige Gesundheitsamt ist jedoch im Infektionsfall zu kontaktieren.

Mit besten Grüßen


Dr. Thomas Gurr